

oder Hochdruckleitungen/7/ herzustellen, selbst wenn diese Leitungen Grundstücke durchqueren, die von den Interessenten ständig für Wohnzwecke genutzt werden, oder wenn die Leitungen an der Grundstücksgrenze oder in geringem Abstand davon vorbeiführen.

Wärmeenergie

Die Anzahl der Bürger, die als Vertragspartner des Energielieferers — nicht des Bewirtschafters von Wohnungen — Wärmeenergie bezieht, ist im Verhältnis zu den anderen leitungsgebundenen Energieträgern derart klein, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fällt. Die Versorgung der Wohnungen des komplexen Wohnungsbaus wird über die Beziehungen zwischen dem Energielieferer und dem Bewirtschaftler der Gebäude geregelt, also im Bereich des Wirtschaftsrechts, soweit der Bewirtschaftler nicht in eigenen Anlagen die Wärmeenergie erzeugt und als Nebenleistung bereitstellt./8/

Versorgung mit Koks

Eine Pflicht zur Versorgung mit Koks und der ihr angemessene klagbare Anspruch auf Abschluß des Liefervertrags entsteht nur dann und insoweit, wenn und inwieweit der für den Bürger zuständige Rat des Kreises die Liefermöglichkeit bestätigt hat und nicht schon die Einwilligung für die noch zu errichtende fest installierte Raumheizungsanlage mit Kokeinsatz erforderlich war (vgl. dazu § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Ziff. 1 EnVO; § 12 Abs. 2 der 1. DB zur EnVO).

Bei der Elektroenergie- und der Gasversorgung ist Lieferer stets der Energieversorgungsbetrieb des betreffenden Bezirks; bei der Koksversorgung ist der Leistungspflichtige nicht ebenso einfach bestimmt. Neben dem VEB Kohlehandel, dessen territorialer Zuständigkeitsbereich sich mit dem des Energieversorgungsbetriebes deckt, können in einem engeren Territorium auch genossenschaftliche und private Kohlehandelsbetriebe tätig sein. Der Abnehmer kann, soweit die Lieferbereiche nicht verbindlich aufgeteilt worden sind, den Lieferer grundsätzlich auswählen. Im Hinblick auf die Belieferung mit Koks kann das anders sein, denn hier ist die stärkere Zentralisierung sowohl ein handelspolitisches als auch ökonomisches Effektivierungsmittel.

Der Rat des Kreises sollte daher mit der Bestätigung der Liefermöglichkeit den zuständigen Lieferer benennen. Ist das nicht geschehen, dann ist m. E. das Vertragsangebot (§ 64 ZGB) an den VEB Kohlehandel zu richten. Dieser hat entweder den Vertrag selbst abzuschließen und zu erfüllen oder das Vertragsangebot an denjenigen weiterzuleiten, der nach der festgelegten Aufteilung zuständig ist. Der Bürger müßte unverzüglich von der Weiterleitung unterrichtet werden, damit er erfährt, gegen wen er erforderlichenfalls auf Erfüllung seines Anspruchs klagen kann.

Anspruch auf Refinanzierung der Anschlußanlage

Die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern setzt den Anschluß des Abnehmers an die Versorgungsnetze voraus. Wie bereits ausgeführt wurde, kann auch ohne Pflicht zum Anschluß dem Abnehmer gestattet werden, den Anschluß seiner Anlage an das öffentliche Versorgungsnetz auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen. Der Abnehmer hat die fertiggestellte Anschlußanlage mit der Inbetriebnahme dem Energieversorgungsbetrieb für die Dauer des Energieliefervertrages unentgeltlich zu überlassen, wofür sie vom Energieversor-

gungsbetrieb unentgeltlich instand gehalten wird (§ 6 Abs. 4 Satz 2 ELB).

Im Hinblick auf die zugelassene Gestattung sind drei Hauptanwendungsfälle zu unterscheiden:

1. Eine Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht zwar nicht, aber dennoch ist der Anschluß oder die Erweiterung der Anschlußanlage möglich, ohne daß das öffentliche Versorgungsnetz verstärkt wird; der Energieversorgungsbetrieb kann die Maßnahme aber nicht im Rahmen seiner laufenden Pläne ausführen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 EnVO; § 13 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur EnVO).

2. Eine Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht zwar nicht, und der Anschluß oder die Erweiterung der Anschlußanlage erfordert, das öffentliche Versorgungsnetz zu verstärken, wobei die Verstärkung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist; der Energieversorgungsbetrieb kann die Maßnahme aber nicht im Rahmen seiner laufenden Pläne ausführen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 EnVO; § 13 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur EnVO).

3. Eine Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht nicht, und der Anschluß oder die Erweiterung der Anschlußanlage ist zwar ohne Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes möglich, jedoch volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 EnVO; § 13 Abs. 3 der 1. DB zur EnVO).

Der Energieversorgungsbetrieb darf unter dem Gesichtswinkel seiner Pflicht zur rationalen Nutzung der anvertrauten Ponds (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 VEB-VO) die Refinanzierung der Anschlußanlage, d. h. den Kauf der Anlage zum Zeitwert, nur bei den Varianten 1 und 2 oder Abarten davon, nicht aber bei der Variante 3 oder Abarten davon vereinbaren. Der Bürger hat einen klagbaren Anspruch auf Bezahlung der Anschlußanlage gemäß der Refinanzierungsvereinbarung (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO i. V. m. den oben genannten Rechtsvorschriften).

Nun sind Fälle denkbar, in denen der Bürger die Anschlußanlage entsprechend Variante 1 oder 2 errichtet und der Energieversorgungsbetrieb sie in Betrieb genommen hat, ohne daß über die Refinanzierung ein Vertrag abgeschlossen oder darüber auch nur verhandelt wurde. Die Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes ist spätestens durch die Inbetriebnahme der Anschlußanlage erteilt; der Mangel der an sich erforderlichen vorherigen Entscheidung ist damit behoben. Das Energierecht enthält keine Anforderung, in welcher Form die Errichtung bzw. Erweiterung der Anschlußanlage zu gestatten ist.

Was die Refinanzierung anlangt, ist die Rechtsfolge nicht ebenso klar, mindestens soweit Bürger als Partner auftreten. Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, können Refinanzierungsansprüche nicht im Gestaltungsverfahren oder auf andere Weise durchsetzen./9/

Einen klagbaren Anspruch auf Wertersatz gemäß den §§ 356, 357 ZGB haben Bürger m. E. nicht, denn der Bürger hat die Anschlußanlage nicht irrtümlich errichtet, sondern allenfalls im Vertrauen darauf, daß ihm seine Aufwendungen letztlich doch erstattet werden. Außerdem ist die Anlage selbst durch die mit der Inbetriebnahme erfolgte Überlassung an den Energieversorgungsbetrieb nicht Volkseigentum geworden. Der Energieversorgungsbetrieb hat daher auch nicht zum Nachteil des betreffenden Bürgers einen Vorteil erlangt.

Eine andere Auffassung zu vertreten würde bedeuten, die Energieversorgungsbetriebe ohne Rücksicht auf ihre Plan- und Versorgungsaufgaben in jedem Fall zum Wertersatz zu verpflichten, denn der Anspruch gemäß § 356 Abs. 2 ZGB ist sofort fällig. Die Bürger würden daher dazu angehalten, auch bei den Varianten 1 und 2 ohne Vereinbarung zu bauen, selbst wenn der Energieversorgungsbetrieb eine solche anböte.

/9/ Vgl. dazu W. Weineck, „Anmerkung zum Problem Rechtsträgergrenzen“, Energieanwendung 1975, Heft 2, S. 61.

/7/ Mitteldruck ist Druckbereich über 500 bis 10 000 mm WS oder über 500 bis 10 000 kp/m²; Hochdruck ist Druckbereich über 10 000 mm WS oder über 10 000 kp/m² = 1 kp/cm² (vgl. TGL 190-379, Bl. 1, Tz. 1.2.2.10. und 1.2.2.9.).

/8/ Die Bereitstellung und die Bezahlung der Wärmeenergie in zentralbeheizten Wohngebäuden sind Bestandteile der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag (§§ 43, 98, 101 bis 103 ZGB i. V. m. den §§ 1, 2, 5 bis 7 der VO zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern vom 10. Mai 1972 [GBl. II S. 317]).